

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

6. Mai 2009

Nummer 17

Inhalt	Seite
Öffentliche Zahlungserinnerung	145
Termin der Duisdorfer Gewerbeschau	145
Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung zur Änderung des Flächennutzungsplanes	146
- Stadtbezirke Bonn, Bad Godesberg und Beuel	
Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum	146
- Teilflächen der Rheingasse, der Vogtgasse und des Brassertufers	
Absicht der Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel	147
- Stichstraße der Dornheckenstraße	
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009	148
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	152
- Zustellung von Bußgeldbescheiden	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 der Elektrischen Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises-SSB-OHG	153

BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.05.2009 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer und Hundesteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzeichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2194 gibt die Stadtkasse Auskunft über das Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 06.05.2009

Termin der Duisdorfer Gewerbeschau

Gemäß § 1 Abs. 3 der am 17.04.2008 vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Duisdorfer Gewerbeschau“ wird hiermit als Termin des verkaufsoffenen Sonntages anlässlich der diesjährigen Duisdorfer Gewerbeschau der

14. Juni 2009

bekannt gegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich im Rahmen der **160. Änderung des Flächennutzungsplanes** die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung durchgeführt:

Bereiche in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg und Beuel

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 13.05.2009 bis einschließlich 29.05.2009

während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Stadtplanungsamt, Aufzug 2, Etage 8 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Darüber hinaus können die Planungen im gleichen Zeitraum im Rathaus Bad Godesberg und Beuel eingesehen werden.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung der Pläne wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 6. Mai 2009

Werner Wingefeld
Stadtbaurat

Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen

Einziehung von Teilflächen der Rheingasse, der Vogtsgasse und des Brassertufers Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum

Die auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Wegefläche der Rheingasse im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, soll gemäß § 7 Abs. 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung eingezogen werden.

Die Einziehung bezieht sich auf folgende Verkehrsfläche der Rheingasse:

Gemarkung Bonn, Flur 64, Nr. 165 tlw.

Die auf der Anlage 1 mit

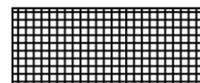


gekennzeichnete Wegefläche der Vogtsgasse im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, soll gemäß § 7 Abs. 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung eingezogen werden.

Die Einziehung bezieht sich auf folgende Verkehrsfläche der Vogtsgasse:

Gemarkung Bonn, Flur 64, Nrn. 160 und 161 tlw.

Die auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Wegefläche des Brassertufers im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, soll gemäß § 7 Abs. 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung eingezogen werden.

Die Einziehung bezieht sich auf folgende Verkehrsfläche des Brassertufers:

Gemarkung Bonn, Flur 64, Nr. 186 tlw.

Die Absicht der Einziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Es besteht die Möglichkeit, sich beim Liegenschaftsamt der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de zu den Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag von 08.00 – 18.00 Uhr und Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 – 13.00 Uhr, über das Einziehungsverfahren zu informieren. Karten der einzuziehenden Flächen liegen zur Einsicht bereit.

Ab Bekanntgabe besteht innerhalb von drei Monaten die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen richten Sie bitte schriftlich, zur Niederschrift, oder in elektronischer Form an die vorgenannte Adresse des Liegenschaftsamtes.

Bonn, den 23.04.2009

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Absicht der Einziehung einer Verkehrsfläche

Einziehung eines Stichweges der Dornheckenstraße Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel

Die auf der Anlage 2 mit



gekennzeichnete Stichstraße der Dornheckenstraße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel, soll gemäß § 7 Abs. 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung eingezogen werden.

Die Einziehung bezieht sich auf folgende Verkehrsfläche der Dornheckenstraße

Gemarkung Oberkassel, Flur 11, Nrn. 444 und 450.

Die Absicht der Einziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Es besteht die Möglichkeit, sich beim Liegenschaftsamt der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de zu den Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag von 08.00 – 18.00 Uhr und Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 – 13.00 Uhr, über das Einziehungsverfahren zu informieren. Karten der einzuziehenden Flächen liegen zur Einsicht bereit.

Ab Bekanntgabe besteht innerhalb von drei Monaten die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen richten Sie bitte schriftlich, zur Niederschrift, oder in elektronischer Form an die vorgenannte Adresse des Liegenschaftsamtes.

Bonn, den 23.04.2009

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

- 1 Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Bundesstadt Bonn wird in der Zeit von Montag, dem 18. Mai 2009 bis Freitag, dem 22. Mai 2009 während der nachstehenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- Montag von 8.00 bis 18.00 Uhr
- Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr

Ort der Einsichtnahme (zugleich Wahlbüros) sind für

Stadtbezirk Bonn

Stadthaus, Eingangshalle, Bürgerdienste, Wahlbüro Bonn
Berliner Platz 2
Tel. 77 2102, 77 2103, 77 2104, 77 2105, 77 2106

Stadtbezirk Bad Godesberg

Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg (Rathaus-Altbau)
Kurfürstenallee 2-3
Zimmer 117, 119
Tel. 77 3242, 77 3243, 77 3244

Stadtbezirk Beuel

Bezirksverwaltungsstelle Beuel, Rathaus, kleiner Sitzungssaal
Friedrich-Breuer-Straße 65
Tel. 77 4820, 77 4830, 77 4920

Stadtbezirk Hardtberg

Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg
Villemombler Straße 1
Rathaus, Zimmer 2
Tel. 77 4706, 77 6140

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009, am 22. Mai 2009 spätestens bis 13.00 Uhr, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin, gerichtet an das zuständige Wahlbüro, eingelegt werden.

- 3 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 3. Mai 2009 zugrunde liegt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann; er sollte sich umgehend mit dem zuständigen Wahlbüro in Verbindung setzen. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stadtgebiet Bonn durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** der Bundesstadt Bonn oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 5 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Bundesstadt Bonn gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18.00 Uhr, bei der Bundesstadt Bonn mündlich zur Niederschrift oder schriftlich, jedoch nicht telefonisch, beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 06. Juni 2009, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** (keine Generalvollmacht) nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bundesstadt Bonn versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (keine Generalvollmacht) nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Bonn vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und
- verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Unabhängig von der Übersendung durch die Post kommt für den Einwurf des Wahlbriefs in städtische Briefkästen am 06. und 07. Juni 2009 nur der Briefkasten am Stadthaus, Berliner Platz 2, Passage, in Betracht.

gez.

B. Dieckmann

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 24.04.2009	PK-Nr. 7777.6701.6286
Betroffene/r Dr. Frank-Detlef Marklewitz, Philosophenring 51, 53177 Bonn	
Datum 17.03.2009	PK-Nr. 7777.8131.8707
Betroffene/r Selcuk Karagöz, Aennchenplatz 9 - 11, 53179 Bonn	
Datum 11.02.2009	PK-Nr. 7777.6685.5373
Betroffene/r Eliasz Czory, Bonner Straße 25, 53173 Bonn	
Datum 16.01.2008	PK-Nr. 7779.6000.8458
Betroffene/r Dr. Harald Friedhelm Wilhelm Nikolai, 77b, Nasir Road, Nasir-City/Kairo, Ägypten	
Datum 16.03.2009	PK-Nr. 7779.3004.5665
Betroffene/r Jürgen Heinrich, Am Hönchen 2, 53127 Bonn	
Datum 31.03.2009	PK-Nr. 7779. 3005.7264
Betroffene/r Ahfenoba Xpnctoba Chekaha, unbekannter Aufenthalt in Deutschland	
Datum 25.03.2009	PK-Nr. 7779.3005.3579
Betroffene/r Rudolf Müller, c/o Caritas, Neustadt 20, 56068 Koblenz	
Datum 14.01.2009	PK-Nr. 7779.3000.6198
Betroffene/r Sophie Diouf, Florenzer Straße 14, 50765 Köln	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **28.04.2009**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007
der
**ELEKTRISCHE BAHNEN DER STADT BONN
UND DES RHEIN-SIEG-KREISES-SSB-OHG**

Jahresabschluss zum 31.12.2007

Die Gesellschafterversammlung hat am 17.12.2008 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 festgestellt und wie folgt beschlossen:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2007 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht) wie vorliegend festgestellt.
2. Dem Verwaltungsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Sachverhalt:

Der mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer bestätigte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme von 24.273.031,37 Euro und einen Verlust der Gesellschafter in Höhe von 7.135.138,11 Euro aus.

Die Verlustübernahme durch die beiden Gesellschafter Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV) und Rhein-Sieg-Kreis (RSK) erfolgt vereinbarungsgemäß nach dem platzkilometrischen Schlüssel (SWBV: 44,49 % = 3.067.160,83 Euro, RSK: 55,51 % = 3.826.884,63 Euro; Gesamt: 6.894.045,46 Euro). Abweichend hiervon ist vorab der Zinsaufwand für die Beteiligung an der RVK GmbH in Höhe von 118.108,41 Euro sowie das Guthaben aus der Ergebniskonsolidierung RVK für 2006 und 2007 i.H.v. 122.984,24 Euro jeweils hälftig auf die Gesellschafter zu verteilen.

Danach entfallen vom Gesamtverlust 3.187.707,15 Euro auf die SWB Verkehrs-GmbH sowie 3.947.430,96 Euro auf den Rhein-Sieg-Kreis.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht wurden in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 17.12.2008 beraten. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt die Feststellung durch die Gesellschafter.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.05. bis einschließlich 15.05.2009 im Haus der Stadtwerke, Theaterstraße 24, Zimmer 128, 53111 Bonn - während der Dienstzeit - zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne ist am 02.03.2009 erteilt worden:

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises SSB. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.07.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises-SSB-OHG, Bonn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein

zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG Bonn ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag

gez. Wilma Wiegand

Vorstehender Jahresabschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, im März 2009

ELEKTRISCHE BAHNEN DER STADT BONN
UND DES RHEIN-SIEG-KREISES-SSB-OHG

gez. Heinz Jürgen Reining
Geschäftsführer Stadtwerke Bonn
Verkehrs-GmbH

